



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 38 (S. 177-178)**

Titel **Beschluß des Kantonsrates über die Erhöhung der bei der Beamtenversicherungskasse versicherten Besoldungen des Staatspersonals.**

Ordnungsnummer

Datum 29.11.1948

[S. 177] Der Kantonsrat,  
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,  
beschließt:

A.

Der nachstehende Regierungsratsbeschluß vom 12. August 1948 über die Erhöhung der versicherten Besoldungen des Staatspersonals wird genehmigt.

I. Mit Wirkung ab 1. Januar 1948 werden die bei der Beamtenversicherungskasse versicherten Besoldungen des Staatspersonals für die Versicherten, die am 1. Januar 1948 das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben, auf 83 % der Ansätze der im Jahre 1948 revidierten Besoldungserlasse festgesetzt.

II. Für den Einkauf dieser Erhöhung der versicherten Besoldung haben die Versicherten und der Staat die durch Regierungsratsbeschluß vom 20. Mai 1948 festgesetzten Einlagen zu erbringen.

III. Den Versicherten, die am 1. Januar 1948 das 60. Altersjahr bereits zurückgelegt haben, werden die bereits bezogenen Stabilisierungseinlagen sowie die auf Grund der neuen Besoldungsansätze zuviel erhobenen Prämien bis zu einer neuen Anpassung der Beamtenversicherungskasse an die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung einstweilen zurückbehalten.

Den Versicherten, die im Laufe des Jahres 1948 das 65. Altersjahr zurücklegen, werden diese Beträge zurückbezahlt.

IV. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird die Finanzdirektion betraut. // [S. 178]

V. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

B.

Die vom Staat für die Erhöhung der versicherten Besoldungen zu erbringenden Einlagen in die Beamtenversicherungskasse sind aus den Stabilisierungsprämien gemäß Art. 10, Absatz 2, des Kantonsratsbeschlusses über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 17. Dezember 1945 zu decken.

Art. 10, Absatz 2, des Kantonsratsbeschlusses über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 17. Dezember 1945 wird auf den 31. Dezember 1948 aufgehoben.

C.

Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug, sowie Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 29. November 1948.

Im Namen des Kantonsrates,  
Der Präsident: Der Sekretär:  
Dr. E. Baur.

E. Gugerli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/12.08.2015]